

VERBRAUCHERPOLITIK EU AKTUELL

verbraucherzentrale

Bundesverband

Ausgabe 1 | 11. Dezember 2017 bis 7. Januar 2018

INHALT:

- Allgemeine EU-Verbraucherpolitik
- Bauen / Energie / Umwelt / Verkehr
- Finanzdienstleistungen
- Gesundheit / Ernährung
- Telekommunikation / Medien / Internet
- Wirtschaftsfragen / Wettbewerb
- Terminvorschau

ALLGEMEINE EU-VERBRAUCHERPOLITIK

Verordnung über Zusammenarbeit der Verbraucherschutzbehörden in Kraft

Die Verordnung (EU) 2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden ist am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt erschienen. Sie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt ab 17. Januar 2020. Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist ein besserer Schutz der Verbraucher vor Betrügereien beim Online-Shopping. Nach der Neuregelung erhalten die nationalen Behörden zusätzliche Befugnisse. So können sie Informationen von Registrierungsstellen für Domainnamen und Banken zur Identifizierung von unseriösen Geschäftemachern anfordern, Testkäufe durchführen und den Zugang zu Websites sperren. Außerdem können Bußgelder verhängt werden. Verbraucher erhalten Informationen wie sie Schadensersatzansprüche geltend machen können.

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2017.345.01.0001.01.DEU&toc=OJ:L:2017:345:TOC

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Leiterin Team Brüssel

Isabelle Buscke

isabelle.buscke@vzbv.de

Anregungen zum Newsletter
nehmen wir gerne entgegen.

BAUEN / ENERGIE / UMWELT / VERKEHR

1. VW-Abgasskandal: EU-Kommission und Verbraucherbehörden dringen auf Reparaturen

Die EU-Kommission und die europäischen Verbraucherschutzbehörden haben am 19. Dezember 2017 Volkswagen erneut dazu aufgefordert, schnellstmöglich alle vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeuge zu reparieren. „Wir müssen nun die richtigen Lehren aus dem Volkswagen-Fall ziehen und die Handhabe der Verbraucher und die Durchsetzung von EU-Recht stärken. Und wir werden neue Wege für Verbrauchergruppen vorschlagen, um ihre Interessen effektiver zu verteidigen, insbesondere großen Unternehmen gegenüber. Diese Vorschläge werden im neuen Rahmen für Verbraucher enthalten sein, den ich im Frühjahr 2018 vorlegen will“, so EU-Justiz- und Verbraucherkommissarin Věra Jourová.

Die europäischen Verbraucherbehörden gaben am 19. Dezember 2017 bekannt, dass Volkswagen sich verpflichtet hat, den kostenlosen Reparaturprozess der von der Abgasaffäre betroffenen und noch nicht reparierten Fahrzeuge 2018 fortzusetzen und zu beschleunigen. Bisher wurden rund 73 Prozent der betroffenen Fahrzeuge repariert. Die Verbraucherbehörden forderten von Volkswagen außerdem mehr Einsatz bei der Bearbeitung der Reklamationen vor und nach der Reparatur sowie die Bereitstellung von genauen Informationen über die Reparaturen für alle betroffenen Verbraucher.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171219-vw-abgasskandal_de

http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=611369

2. Strengere Vorschriften zur Überprüfung von Kraftfahrzeugen

Der Ausschuss der ständigen Vertreter (EU-Botschafter) billigte am 20. Dezember 2017 namens des EU-Ministerrats den am 7. Dezember 2017 von den Unterhändlern von EU-Parlament, EU-Ministerrat und EU-Kommission erzielten Kompromiss zu schärferen Kontrollen für Kraftfahrzeuge. Basis war der Vorschlag der EU-Kommission vom Januar 2016 für eine grundlegende Überarbeitung der Rahmenvorschriften für die Typgenehmigung. Diese Vorschriften regeln das Verfahren für die Bescheinigung, dass ein Fahrzeug alle Anforderungen erfüllt, um auf den Markt gebracht zu werden. Sie regeln auch die Überprüfung der laufenden Einhaltung der EU-Vorschriften durch den Hersteller. Die EU-Kommission erhält nunmehr die Kompetenz, Kontrollen an Fahrzeugen durchzuführen, EU-weite Rückrufe zu starten und bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften Bußgelder bis zu 30 000 Euro pro Fahrzeug zu verhängen.

Der EU-Ministerrat und das EU-Parlament müssen der Einigung noch förmlich zustimmen. Die „Verordnung zur Modernisierung des Typgenehmigungssystems für Kraftfahrzeuge“ wird den geltenden EU-Rechtsrahmen aus dem Jahr 2007 ab 1. September 2020 ersetzen.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/20/cars-type-approval-and-market-surveillance-eu-ambassadors-endorse-agreement-to-revamp-the-sector/>

https://ec.europa.eu/germany/news/20171207-lehren-aus-dieselgate-kommission-kann-kuenftig-eu-weite-rueckrufe-starten_de

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5131_de.htm

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/07/car-emission-controls-council-presidency-and-parliament-agree-on-reform-of-type-approval-and-market-surveillance-system/>

3. Einigung über Regelung zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Der estnische Vorsitz im EU-Ministerrat hat am 19. Dezember 2017 eine vorläufige Einigung mit dem EU-Parlament über eine überarbeitete Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erzielt.

Die Mitgliedstaaten sind jetzt verpflichtet, langfristige Renovierungsstrategien zu entwickeln, um Investitionen für die Gebäuderenovierung gezielt darauf auszurichten, bis 2050 einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen. Für Gebäude mit mehr als 10 Stellplätzen wird der Einbau von Ladepunkten für Elektroautos vorgeschrieben. In Nichtwohngebäuden, die neu gebaut oder umfangreichen Renovierungen unterzogen werden, ist der Einbau von mindestens einem Ladepunkt und die Vorverkabelung, die den Einbau von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge für mindestens jeden fünften Stellplatz ermöglicht, obligatorisch. Bis 2025 werden die Mitgliedstaaten die Anforderungen für den Einbau einer Mindestanzahl von Ladepunkten für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen festlegen. Die EU-Kommission wird einen freiwilligen Intelligenzfähigkeitsindikator entwickeln, um die Fähigkeit von Gebäuden zu bewerten, ihren Betrieb an die Erfordernisse der Bewohner anzupassen.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/19/energy-efficient-buildings-presidency-secures-provisional-deal-with-european-parliament/>

4. Stärkung der Verbraucher im Binnenmarkt für Energie

Der EU-Ministerrat für Energie einigte sich am 18. Dezember 2017 auf seine Verhandlungsposition zu vier Legislativvorschlägen des Pakets "Saubere Energie". Der EU-Ministerrat wird in Verhandlungen mit dem EU-Parlament treten sobald dieses seinen Standpunkt festgelegt hat.

Zu dem Paket gehören Regelungen für den Binnenmarkt für Energie und für erneuerbare Energien. Die Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt enthält Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass der EU-Elektrizitätsmarkt verbraucherorientiert, flexibel und diskriminierungsfrei ist. Künftig werden die Stromanbieter in der Lage sein, die Preise frei festzusetzen. Außerdem stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der nationale Regelungsrahmen es den Stromanbietern ermöglicht, Verträge mit dynamischen Stromtarifen anzubieten. Durch diese Verträge und andere Instrumente (z. B. intelligente Zähler) sollen die Verbraucher in die Lage versetzt werden, sich aktiver auf dem Markt einzubringen. Die Einigung enthält besondere Vorschriften für den Einbau intelligenter Zähler, bei denen es sich um Geräte zur Messung des Stromverbrauchs in Echtzeit handelt.

Die Richtlinie über die Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bezweckt insbesondere, die Nutzung erneuerbarer Energieträger durch die Verbraucher zu erleichtern und zu steigern. Die Mitteilungsverfahren für Kleinanlagen werden vereinfacht. Die Rechte und Pflichten von „Eigenverbrauchern“ und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften werden explizit festgelegt.

<http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/tte/2017/12/18/>

5. EU- Kommission billigt Ausnahmen von EEG-Umlage auf Elektrizitäts-Eigenversorger in Deutschland

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2017 deutsche Pläne zur schrittweisen Anwendung der EEG-Umlage auf Bestandsanlagen zur Eigenversorgung nach den EU-Beihilfavorschriften gebilligt. Dies beinhaltet Befreiungen von der EEG-Umlage bzw. Ermäßigungen der EEG-Umlage, die Deutschland von 2018 an auf Eigenversorger im Land anwenden wird.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommissarin Margrethe Vestager erklärte dazu: „Es ist wichtig, die Kosten für die Energiewende in Deutschland gerecht auf die Stromverbraucher im Land aufzuteilen. Zugleich müssen die Regeln aber für jene Verbraucher in tragfähiger Weise geändert werden, die im Vertrauen auf die bestehenden Regeln investiert haben, um selbst Strom zu erzeugen. Die Reform der EEG-Umlage in Deutschland zielt auf Ausgewogenheit ab, deshalb haben wir sie heute gebilligt.“

Das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung erneuerbarer Energien. Seit Jahren wird diese Förderung über eine Umlage

(„EEG-Umlage“) finanziert, die von Verbrauchern gezahlt wird, die ihre Elektrizität aus dem Stromnetz beziehen. Strom, der von Eigenversorgern für den eigenen Bedarf produziert wurde, war bisher davon befreit.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171219-eeg-umlage_de

6. Einigung über Maßnahmen zur Verringerung von Abfall

Der estnische Vorsitz des EU-Ministerrats hat am 18. Dezember eine vorläufige Einigung mit Vertretern des EU-Parlaments über alle vier Gesetzgebungsvorschläge des Abfallpakets erzielt. Damit werden die folgenden Rechtsakte geändert: die Abfallrahmenrichtlinie (die als Rahmenrechtsakt des Pakets gilt), die Richtlinie über Verpackungsabfälle, die Richtlinie über Abfalldeponien, die Richtlinien über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, über Altfahrzeuge und über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren. Mit den nun vereinbarten Regelungen werden verbindliche Ziele für die Abfallverringerung und aktualisierte Regeln zur Minderung der Abfallerzeugung, eine bessere Kontrolle der Abfallbewirtschaftung, die Förderung der Wiederverwendung von Produkten und die Verbesserung des Recyclings in allen Ländern der EU festgelegt.

Wesentliche Inhalte sind Recyclingquoten für Hausmüll von 65 Prozent und für Verpackungsabfälle von 70 Prozent bis 2035. Keine verbindlichen Ziele gibt es für die Reduzierung von Lebensmittelabfall. Hinzu kommen strengere Anforderungen für die getrennte Sammlung von Abfällen, eine gestärkte Umsetzung der Abfallhierarchie durch wirtschaftliche Instrumente und zusätzliche Maßnahmen, damit die Mitgliedstaaten der Erzeugung von Abfall vorbeugen.

Die Rechtsakte bedürfen noch der förmlichen Zustimmung des EU-Parlaments und des EU-Ministerrats.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/18/council-and-parliament-reach-provisional-agreement-on-new-eu-waste-rules/>

<https://www.euractiv.com/section/circular-economy/news/eu-legislators-strike-early-morning-deal-on-waste/>

7. Fahrdienst Uber benötigt Taxilizenz

Die elektronische Plattform Uber erbringt mittels einer Smartphone-Applikation eine entgeltliche Dienstleistung, die darin besteht, eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die ihr eigenes Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die Fahrten im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten. Der Europäische Gerichtshof entschied am 20. Dezember 2017, dass der von Uber erbrachte Service als Verkehrsdienstleistung einzustufen ist. Der Gerichtshof gab damit einer Klage des Berufsverbands der Taxifahrer der Stadt

Barcelona (Spanien) recht, der bemängelt hatte, dass Uber Spanien nicht über die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für Taxifahrer verfügt.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170136de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/documents.jsf?num=C-434/15>

8. Verlängerung für Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat um fünf Jahre

Am 12. Dezember 2017 hat die EU- Kommission die Zulassung von Glyphosat um fünf Jahre ab 15. Dezember 2017 verlängert. Die EU-Kommission bemüht sich jedoch, auf die im Genehmigungsverfahren eingebrachten Bedenken einzugehen. Für das Frühjahr 2018 kündigte sie den Vorschlag für einen Rechtsakt an, mit dem Transparenz, Qualität und Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Wirkstoffbewertungen verbessert werden sollen, beispielsweise durch den öffentlichen Zugang zu Rohdaten.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5191_de.htm

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

1. Europäische Zentralbank bekräftigt Niedrigzinspolitik

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat am 14. Dezember 2017 den Leitzins bei null belassen. Banken erhalten weiterhin Zentralbankgeld („Liquidität“) zum Nulltarif. Um die Kreditvergabe an Verbraucher und Unternehmen anzukurbeln, werden Guthaben der Banken bei der EZB weiterhin mit einem Strafzins von 0,40 Prozent belegt. Die EZB setzt auch mindestens bis Ende September 2018 den Erwerb von Staatsanleihen und anderen Wertpapieren fort. Ab Januar 2018 wird jedoch der Betrag von bisher 60 auf 30 Milliarden Euro im Monat reduziert.

Durch das Ankaufsprogramm werden die Zinsen für langlaufende Anleihen gedrückt. Der Nettoerwerb von derartigen Papieren erfolgt in jedem Fall so lange, bis der EZB-Rat eine nachhaltige Korrektur der Inflationsentwicklung erkennt. Ziel der EZB ist eine Inflation („harmonisierter Verbraucherpreisindex“) von unter, aber nahe 2 Prozent. Eine Anhebung des Leitzinses oder eine Verringerung des Strafzinses kämen laut EZB-Präsident Mario Draghi erst lange nach dem Auslaufen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren in Frage.

<http://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ecb.mp171214.de.html>

<http://www.ecb.europa.eu/press/pressconf/2017/html/ecb.is171214.de.html>

2. Aufschub für Neuregelung für Versicherungsvertrieb

Die EU-Kommission schlug am 20. Dezember 2017 vor, die Anwendung der Richtlinie für Versicherungsvertrieb um sieben Monate auf den 1. Oktober 2018 zu verschieben. Das EU-Parlament und 16 Mitgliedstaaten hätten eine solche Verschiebung beantragt. Einige Versicherer, insbesondere kleinere, seien noch nicht vollständig auf die neuen Vorschriften vorbereitet. Die Richtlinie ist bis zum 23. Februar 2018, in nationales Recht umzusetzen. Sie enthält die Informationen, die die Verbraucher vor Abschluss eines Versicherungsvertrages erhalten sollten. Außerdem werden den Vermittlern Verhaltensregeln und Transparenzvorschriften auferlegt. Das EU-Parlament und der EU-Ministerrat müssen sich in einem beschleunigten Gesetzgebungsverfahren auf den neuen Zeitpunkt der Anwendung einigen.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171220-versicherungsvertrieb_de

https://ec.europa.eu/info/law/insurance-distribution-directive-2016-97-eu/upcoming_en

3. Europäische Behörde für Versicherungsaufsicht veröffentlicht Verbraucherschutzbericht

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat ihren sechsten Verbraucherschutzbericht veröffentlicht. Der Schwerpunkt liegt auf dem zunehmenden Einsatz digitaler Technologien. Am stärksten seien die Vertriebskanäle betroffen. Viele Versicherungsunternehmen hätten bereits anwendungsbasierte Versicherungsprodukte entwickelt, die zunehmend auf das Verhalten der Verbraucher zugeschnitten werden. Bisher kämen allerdings Telematikgeräte in der Kranken-, Kraftfahrzeug- und Haushaltsversicherung nur in beschränktem Umfang zum Einsatz. EIOPA weist aber bereits auf negative Aspekte beim Umgang mit großen Datenmengen hin. Hierdurch könnte Verbrauchern mit hohen Risiken der Zugang zu Versicherungen erschwert werden.

<https://eiopa.europa.eu/Publications/Reports/Sixth%20Consumer%20Trends%20report.pdf>

4. Europäischer Stresstest offenbart Schwächen bei Pensionsfonds und Pensionskassen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hat am 13. Dezember 2017 ihren Bericht zum europaweiten Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) 2017 veröffentlicht. In Deutschland zählen Pensionskassen und Pensionsfonds zu diesen Einrichtungen. Der Stresstest kam zum Ergebnis,

dass die europäischen Versorgungswerke, die Leistungszusagen anbieten, insgesamt betrachtet nicht genug Kapitalanlagen haben, um ihre Verpflichtungen abdecken zu können.

Deutschland ist keine Ausnahme. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sieht in den Ergebnissen des Stresstests ihre Einschätzung bestätigt, dass eine andauernde Niedrigzinsphase für den deutschen EbAV-Sektor eine große Herausforderung bleibt. Dies gelte erst recht für das im Stresstest verwandte Szenario einer negativen Entwicklung der Kapitalmärkte.

„Auch der EIOPA-Stresstest für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung weist darauf hin, dass es trotz der bereits ergriffenen Maßnahmen in den nächsten Jahren bei einigen Pensionskassen zu Schieflagen kommen könnte, wenn nicht Mittel von außen zugeführt werden“, erklärte Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin.

<https://eiopa.europa.eu/Publications/Reports/2017%20-ORP%20Stress%20Test%20Report.pdf>

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2017/bj_1712.pdf?__blob=publicationFile&v=3

GESUNDHEIT / ERNÄHRUNG

1. Neuregelung für neuartige Lebensmittel („Novel Food“) in Kraft

Seit dem 1. Januar 2018 ist die neue europäische Novel Food-Verordnung verbindlich. Als Novel Food werden Lebensmittel bezeichnet, die vor dem Stichtag 15. Mai 1997 noch nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Union für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind und bestimmten, in der Novel Food-Verordnung näher bezeichneten Lebensmittelkategorien angehören. Beispiele für Novel Food sind neue Vitamin- oder Mineralstoffquellen, neue Mikroorganismenkulturen (z. B. bestimmte probiotische Bakterien), exotische Samen oder Früchte (z. B. Chiasamen oder die Früchte des Nonibaums) oder mittels neuer Verfahren hergestellte Lebensmittel (z. B. UV-behandelte Bäckerhefe zur Anreicherung von Lebensmitteln mit Vitamin D).

Die bisher dezentral in den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertung von Zulassungsanträgen wird künftig zentral durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erfolgen. Für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern wird es einen erleichterten Marktzugang in die EU geben. Voraussetzung ist allerdings, dass eine mindestens 25-jährige sichere Verwendung außerhalb der Europäischen Union nachgewiesen wird.

<https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/SichereLebensmittel/SpezielleLebensmittelUndZusaetze/NovelFood/Texte/DossierNovelFood.html?docId=6954070>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R2283&rid=1>

2. Kein Verbot von Phosphatzusätzen im Dönerfleisch

Eine Entschließung gegen die Zulassung von Phosphatzusätzen in Dönerfleisch hat am 13. Dezember 2017 im EU-Parlament nicht die absolute Mehrheit von 376 Abgeordneten erreicht. Der vom Ausschuss für öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vorgelegte Entschließungsantrag erhielt 373 Ja-Stimmen, 272 Nein-Stimmen und 30 Enthaltungen und blieb damit hinter den 376 Ja-Stimmen zurück, die für die Annahme erforderlich waren. Die EU-Kommission kann nun die Verwendung von Phosphorsäure, Di-, Tri- und Polyphosphaten (E338- 341, E343, E450- 452) in Dönerfleisch – sei es Hammel-, Lamm-, Kalb-, Rindfleisch oder Geflügel – zulassen.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171207IPR89762/phosphatzusätze-im-donerfleisch-kein-einspruch-gegen-vorschlag-der-kommission>

3. Speiseeis kann unter der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ verkauft werden

Der Europäische Gerichtshof entschied am 20. Dezember 2017, dass Speiseeis unter der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ verkauft werden kann, wenn es als wesentliche Eigenschaft einen hauptsächlich durch Champagner hervorgegerufenen Geschmack hat. Im Ausgangsfall hat eine Vereinigung von Champagnerproduzenten gegen den deutschen Discounter Aldi Süd vor den deutschen Gerichten Klage erhoben mit dem Ziel, Aldi Süd den Verkauf von Speiseeis unter der Bezeichnung „Champagner Sorbet“ zu untersagen. Dieses Sorbet, das Aldi Süd Ende 2012 zum Kauf angeboten hat, enthielt 12 Prozent Champagner.

<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-12/cp170139de.pdf>

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=198044&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1148290>

4. Neue Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel in Nahrungs- und Futtermitteln

Der EU-Ministerrat erhob am 11. Dezember 2017 keine Einwände gegen die Verordnung der EU-Kommission hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ametoctradin, Chlorpyrifos-methyl, Cyproconazol, Difenoconazol, Fluazinam, Flutriafol, Prohexadion und Natriumchlorid in oder auf bestimmten Erzeugnissen. Die EU-Kommission kann diese Verordnung in Kraft setzen, wenn auch das EU-Parlament keine Einwände erhebt.

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13880-2017-INIT/de/pdf>

TELEKOMMUNIKATION / MEDIEN / INTERNET

1. Online-Händler missachten Pflicht zur Angabe von Online-Streitbeilegungs-Plattform

Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen bei Online-Käufen können mit der Online-Streitbeilegungs-Plattform schneller und kostengünstiger als vor Gericht beigelegt werden. Online-Händler in der EU sind dazu verpflichtet, auf ihrer Website einen Link zu der Plattform bereitzustellen. Laut einer am 12. Dezember 2017 von der EU-Kommission veröffentlichten Studie ist dieser Link nur bei 28 Prozent der untersuchten Websites vorhanden. Laut der Studie verweisen auch nicht alle Online-Händler auf die vorgeschriebene Email-Adresse, die zur Online-Streitbeilegung über die Plattform genutzt werden kann. 85 Prozent der rund 20.000 untersuchten Websites geben diese Email-Adresse an.

Der ebenfalls am 13. Dezember 2017 veröffentlichte Bericht über die Funktionsweise der Plattform zeigt, dass seit Bestehen der Plattform mehr als 24.000 Beschwerden von Verbrauchern eingereicht wurden. Etwa 40 Prozent der Beschwerden wurden außerhalb der Plattform durch einen direkten Kontakt zwischen Verbrauchern und Händlern gelöst, der über die Plattform zustande kam.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171214-streitbeilegungsplattform_de

https://ec.europa.eu/info/online-dispute-resolution-1st-report-parliament_de

2. EU-Parlament und EU-Ministerrat legen Standpunkte zur Online-Übertragung von Rundfunkprogrammen fest

Das Plenum des EU-Parlaments billigte am 12. Dezember 2017 das vom Rechtsausschuss am 21. November 2017 erarbeitete Verhandlungsmandat zum Vorschlag für eine Verordnung in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern. Mit den neuen Vorschriften soll der wachsenden Nachfrage nach Online-Fernsehen und -Radio Rechnung getragen werden: Den Rundfunkanstalten wird die Möglichkeit gegeben, ihre Online-Nachrichten oder sonstigen aktuellen Online-TV- und Radioprogramme auch in anderen EU-Ländern zur Verfügung zu stellen. Dafür soll das Verfahren zur Klärung des Urheberrechts vereinfacht werden.

Gegenwärtig müssen die Rundfunkanstalten das Urheberrecht sehr kurzfristig für jedes einzelne Land klären, in dem sie Nachrichten- und Nachrichtensen-

dungen online zur Verfügung stellen. Wenn die neuen Vorschriften in Kraft treten, müssten sie nur noch die Rechte in ihrem eigenen Land klären. Auch für Betreiber, die Abonnement-Pakete anbieten, würde eine vereinfachte Rechtklärung gelten. Die Abgeordneten betonen jedoch, dass es wichtig ist, „Geoblocking“ weiter zu erlauben, wenn Rechteinhaber und Sender dies vertraglich vereinbaren.

Das EU-Parlament kann nun die Verhandlungen mit dem EU-Ministerrat über die neuen Regeln aufnehmen. Dieser hat seinen Standpunkt am 15. Dezember 2017 festgelegt. Danach soll der Anwendungsbereich des Vorschlags stark begrenzt werden.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171207IPR89764/online-ubertragung-von-rundfunkprogrammen-verhandlungen-können-starten>

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/15/online-cross-border-tv-and-radio-broadcasts-council-agrees-negotiating-stance/>

3. EU-Parlament legt Standpunkt zum Vertrieb von digitalen Inhalten fest

Das Plenum des EU-Parlaments billigte am 11. Dezember 2017 den vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie dem Rechtsausschuss des EU-Parlaments erarbeiteten Standpunkt zum Vertrieb von digitalen Erzeugnissen.

Der Standpunkt der Ausschüsse sieht einen besseren Schutz von Käufern digitaler Produkte wie Musik, Apps, Spiele oder Clouddienste vor. Wenn Mängel nicht behoben werden können ist der Kaufpreis zu reduzieren oder zu erstatten. Geschützt wird auch der Erwerb gegen Weitergabe von persönlichen Daten etwa bei der Registrierung für Online-Dienste oder soziale Medien. Bei Mängeln, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Erwerb auftreten obliegt dem Verkäufer die Beweislast für eine einwandfreie Lieferung. Bei eingebauten digitalen Gütern (etwa in intelligenten Kühlschränken) verringert sich diese Frist auf ein Jahr.

Der EU-Ministerrat hat seinen Standpunkt bereits festgelegt, sodass die Verhandlungen über eine Einigung auf den Gesetzestext aufgenommen werden können.

<http://www.europarl.europa.eu/plenary/en/infos-def-tails.html?id=14821&type=Flash>

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20171120IPR88443/buying-online-eu-wide-remedies-against-defective-digital-goods>

WIRTSCHAFTSFRAGEN / WETTBEWERB

1. EU-Kommission unterbreitet Vorschläge für freien Warenverkehr und mehr Produktsicherheit

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2017 das sogenannte Warenpaket vorgelegt. Es besteht aus einer Mitteilung in der die Initiative erklärt wird und aus zwei Vorschlägen für Verordnungen. Nach der neuen Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren sollen Unternehmen künftig bereits nach ein paar Monaten und nicht erst nach einigen Jahren wissen, ob ihre Produkte in einem anderen EU-Mitgliedstaat verkauft werden können.

Mit der Verordnung über die „Produktkonformität und die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften“ schlägt die Kommission eine verbesserte Zusammenarbeit der nationalen Marktüberwachungsbehörden und der Zollämter vor. Damit soll verhindert werden, dass unsichere Produkte an europäische Verbraucher verkauft werden. Auf dem EU-Markt würden immer noch zu viele unsichere und nicht konforme Produkte verkauft: Immerhin 32 Prozent der Spielzeuge, 58 Prozent der elektronischen Geräte, 47 Prozent der Bauprodukte und 40 Prozent der persönlichen Schutzausrüstungen, die geprüft wurden, erfüllten nicht die Anforderungen der EU-Vorschriften in Bezug auf Sicherheit oder Verbraucherinformation.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171219-freier-warenverkehr_de

Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26975?locale=de>

Vorschlag für eine Verordnung über die Produktkonformität und die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26976?locale=de>

Mitteilung: Das Waren-Paket: Das Vertrauen in den Binnenmarkt stärken

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26823?locale=de>

2. Mehr Transparenz bei grenzüberschreitender Paketzustellung

Die Unterhändler des EU-Parlaments und des EU-Ministerrats einigten sich am 14. Dezember 2017 in informellen Gesprächen auf neue Regelungen für mehr Transparenz bei grenzüberschreitender Paketzustellung. Die wichtigsten Elemente der neuen Verordnung sind:

- **Preistransparenz:** Mit der Verordnung wird keine Obergrenze für Zustelltarife festgelegt, vielmehr wird der Wettbewerbsdruck gefördert, indem

die Verbraucher nun Inlandstarife mit den Tarifen für grenzüberschreitende Zustellung ganz einfach vergleichen können. Die Paketzustelldienste müssen die Preise für diejenigen Dienste offenlegen, die Einzelverbraucher und Kleinunternehmen häufig in Anspruch nehmen. Die Kommission wird diese Preise auf einer speziellen Website veröffentlichen.

- Regulierungsaufsicht: In den Fällen, in denen die Paketzustellung der Universaldienstverpflichtung unterliegt, prüfen die nationalen Regulierungsbehörden, ob die Tarife für die grenzüberschreitenden Dienste im Vergleich zu den zugrundeliegenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind – wie sie es bereits für Postdienste tun.

Händler stellen den Verbrauchern zudem im Einklang mit der Verbraucherschutzrichtlinie klare Informationen über die Preise für grenzüberschreitende Paketzustelldienste und Rücksendungen sowie über die Verfahren für Kundenbeschwerden zur Verfügung.

Der Kompromiss ist am 20. Dezember 2017 von den EU-Botschaftern namens des EU-Ministerrats gebilligt worden. Der EU-Ministerrat und das EU-Parlament müssen noch förmlich zustimmen.

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/14/better-cross-border-parcel-delivery-services-presidency-reaches-provisional-deal-with-parliament/>

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5203_de.htm

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2017/12/20/council-endorses-deal-on-cross-border-parcel-delivery-services/>

3. Lufthansa kann Air-Berlin-Tochter Walter GmbH („LGW“) übernehmen

Die EU-Kommission billigte am 21. Dezember 2017 die Übernahme der Luftfahrtgesellschaft Walter GmbH („LGW“) durch Lufthansa. LGW war vor dem Insolvenzverfahren von Air Berlin in erster Linie im Zubringerluftverkehr für den Kurz- und Langstreckenbetrieb von Air Berlin an den Flughäfen Berlin und Düsseldorf tätig. Auf LGW wurden Flugzeuge, Besatzungen und Landrechte von Air Berlin, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, übertragen. Lufthansa kann jedoch den Bestand an Landrechten auf dem Flughafen Düsseldorf lediglich um 1 Prozent erhöhen. Dies betrifft zwei Flugzeuge in der Sommersaison. Die Hälfte aller Landrechte verbleibt bei den Konkurrenten der Lufthansa.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171221-lufthansa_de

4. EU-Kommission genehmigt geplanten Erwerb von Air Berlin-Teilen durch easyJet

Die EU-Kommission hat den geplanten Erwerb bestimmter Vermögenswerte von Air Berlin durch easyJet ohne Auflagen genehmigt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Übernahme den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt nicht negativ beeinflussen würde.

https://ec.europa.eu/germany/news/20171212-easyjet_de

5. Kollaborative Wirtschaft: Jeder sechste EU-Bürger buchte online Unterkünfte von Privatpersonen

Eurostat, das statistische Amt der Europäischen Union, veröffentlichte am 20. Dezember 2017 Teile der Ergebnisse der 2017 durchgeführten Erhebung über die Nutzung von IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) in Privathaushalten und durch Privatpersonen. Laut den Ergebnissen dieser Erhebung buchten 17 Prozent der Personen in der EU in den letzten zwölf Monaten eine Unterkunft (Zimmer, Wohnung, Haus, Ferienhaus) über Webseiten oder Apps bei einer anderen Privatperson zu privaten Zwecken. In Deutschland waren es 19 Prozent. Diese Peer-to-Peer-Dienste sind Teil der sogenannten „kollaborativen Wirtschaft“ oder „Sharing Economy“. Die Vereinbarung von Beförderungsdienstleistungen war weniger verbreitet, etwa 8 Prozent der Personen in der EU machten davon Gebrauch. Auch hier erfolgte die Buchung hauptsächlich über darauf spezialisierte Webseiten oder Apps. In Deutschland beteiligten sich nur 3 Prozent.

<http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/8558018/9-20122017-AP-DE.pdf/60f634a6-4663-4f62-9f3b-f94d37761773>

6. Anstieg des Verbrauchervertrauens im Euroraum

Der von der EU-Kommission berechnete Index des Verbrauchervertrauens verzeichnete im Dezember 2017 gegenüber dem Vormonat einen Anstieg um 0,5 Punkte auf 0,5. In der Europäischen Union stieg der Index um 0,19 Punkte auf -0,6. Der Index beruht auf vier Fragen an Verbraucher: Zur finanziellen Situation der Haushalte, zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage, zur erwarteten Entwicklung der Arbeitslosigkeit und zum Sparverhalten, jeweils bezogen auf die nächsten zwölf Monate.

https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/fcci_2017_12_en.pdf

TERMINVORSCHAU

Rat

Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (9./10. Januar 2018)

Einrichtung einer EU-Agentur für Cybersicherheit.

Ratsarbeitsgruppe „Audiovisuelle Medien“ (10. Januar 2018)

Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Vorbereitung des nächsten informellen Trilogs).

Ratsarbeitsgruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (10. Januar 2018)

Europäischer elektronischer Kommunikationskodex.

Ratsarbeitsgruppe „Energie“ (11. Januar 2018)

Gasrichtlinie.

Ad-hoc-Gruppe „Stärkung der Bankenunion“ (12. Januar 2018)

Europäische Einlagensicherung (EDIS).

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (15. Januar 2018)

Reform der Bankenaufsicht.

Ratsarbeitsgruppe „Zivilrecht“ (17. Januar 2018)

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie zum Verkauf von Waren.

Ratsarbeitsgruppe „Finanzdienstleistungen“ (17. Januar 2018)

Reform der Finanzmarktaufsicht.

Ratsarbeitsgruppe „Gesundheitswesen“ und Ratsarbeitsgruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“ (18. Januar 2018)

Verfahren für die Zulassung von Medizinprodukten.

Europäisches Parlament

Ausschuss für Wirtschaft und Währung (11. Januar 2018)

Europaweites privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP).

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (11. Januar 2018)

Schnellere Innovation im Bereich der sauberen Energie; Gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt; Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“.

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr (11. Januar 2018)

Studie zu dem Thema „Manipulation von Kilometerzählern – Maßnahmen zur Verhinderung“ – Erläuterung durch Enrico Pastori, Direktor von TRT TRASPORTI E TERRITORIO SRL; Beurteilung des europäischen Mehrwerts von „Manipulation des Kilometerzählers in Kraftfahrzeugen: Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens“ – Erläuterung einer Forschungsarbeit durch Prof. Przemysław Borkowski, Universität Danzig, Polen.

Plenum 15. bis 18. Januar 2018

Vorstellung des Tätigkeitsprogramms des bulgarischen Ratsvorsitzes; Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen; Energieeffizienz; Governance-System der Energieunion; Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung in EU-Handelsabkommen - Anfrage zur mündlichen Beantwortung; Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken.

Europäische Kommission

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (10. Januar 2018)

Mögliches Thema: Umsetzung des Digitalen Binnenmarktes (einschließlich einer Initiative zu Onlineplattformen um ein faires, vorhersehbares, nachhaltiges und vertrauenswürdiges Geschäftsumfeld in der Onlinewirtschaft und bei Hochleistungsrechnern sicherzustellen).

Wöchentliche Sitzung des Kollegiums (16. Januar 2018)

Mögliches Thema: Paket zur Kreislaufwirtschaft (einschließlich Strategie zur Nutzung, erneuten Nutzung und Wiederaufbereitung von Plastik).

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Plenum (17./18. Januar 2018)

Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln; Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung); Das jährliche Arbeitsprogramm 2018 der Union für europäische Normung; Luftfahrt: Ein offenes und gut angebundenes Europa; Festlegung des Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA); Festlegung des Sitzes der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

Europäischer Gerichtshof

Schlussanträge in der Rechtssache C-488/16 P (11. Januar 2018)

Markenstreit um NEUSCHWANSTEIN.

Mündliche Verhandlung in der Rechtssache C-668/16 (11. Januar 2018)

Kältemittel in Klimaanlage bestimmter Fahrzeuge der Daimler AG.

Schlussanträge in der Rechtssache C-528/16 (18. Januar 2018)

Gleichbehandlung von durch Mutagenese gewonnenem Pflanzensorten mit Genpflanzen?

Verbraucherpolitik EU aktuell erscheint alle zwei Wochen. Der Newsletter gibt einen Überblick über aktuelle Termine und relevante verbraucherpolitische Aktivitäten und Vorhaben in der Gesetzgebung der EU.

Newsletter verfasst von

Dr. Ekkehard Rohrer, MPA (Harvard University) – Brüssel

Im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv)